

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Februar 2025

Nr. 9

I n h a l t

Seite

Interfakultative Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für interdisziplinäre, gemeinsame Promotionsverfahren an der KIT-Fakultät für Mathematik und der KIT- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr. -Ing.)	80
--	-----------

Interfakultative Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für interdisziplinäre, gemeinsame Promotionsverfahren an der KIT-Fakultät für Mathematik und der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr. -Ing.)

vom 06.02.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinikgesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2022 (GBl. S. 585), und §§ 15 Absatz 6 Satz 1, 2 i.V.m. 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 06.02.2025 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 2 Doktorgrad

§ 3 Interfakultativer Promotionsausschuss

§ 4 Promotionsberechtigte

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur interdisziplinären Promotion

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

§ 8 Ombudspersonen

§ 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 12 Dissertation

-
- § 13 Verfahren zur Überprüfung der Interdisziplinarität
 - § 14 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
 - § 15 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 16 Interfakultativer Prüfungsausschuss
 - § 17 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation
 - § 18 Mündliche Prüfung
 - § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung
 - § 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
 - § 21 Gesamtnote für die Promotion und Bestimmung des zu verleihenden Doktorgrades
 - § 22 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
 - § 23 Vollzug der Promotion und Urkunde
 - § 24 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

¹Diese Promotionsordnung regelt die Durchführung von interdisziplinären Promotionsverfahren an der KIT-Fakultät für Mathematik und an der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

¹Interdisziplinäre Promotionsverfahren sind Verfahren, die unter paritätischer Verteilung der disziplinären, fachlichen Anteile der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften von diesen gemeinsam durchgeführt werden. ²Die beabsichtigten Arbeitsgebiete oder das Thema der Dissertation sollen dabei grundsätzlich zu gleichen Teilen in den Disziplinen der beiden KIT-Fakultäten vertreten sein.

¹Für Promotionsverfahren, die nach Maßgabe von § 15 Absatz 3 der Promotionsordnung der KIT-Fakultät für Mathematik in der jeweils geltenden Fassung oder § 15 Absatz 4 Promotionsordnung der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung unter Einbeziehung einer Prüfungsperson einer anderen KIT-Fakultät, jedoch unter alleiniger Zuständigkeit einer KIT-Fakultät durchgeführt werden, oder die keinen interdisziplinären Charakter im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 aufweisen, gelten die nachfolgenden Regelungen nicht. ²Für diese Verfahren gelten jeweils die Promotionsordnungen der KIT-Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Doktorgrad

(1) ¹Die KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften verleihen gemeinsam aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder
- eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) bzw. einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder
- eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr. -Ing.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr. -Ing.).

¹Hinsichtlich des im Einzelfall zu verleihenden akademischen Grades wird auf § 21 Abs. 1 verwiesen.

(2) Die KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften können den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) bzw. einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr. -Ing. h. c.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr. -Ing. h. c.) gemäß § 25).

(3) Die KIT-Fakultäten können eine von ihnen verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren gemäß § 26 erneuern.

§ 3 Interfakultativer Promotionsausschuss

(1) ¹Der interfakultative Promotionsausschuss wird von den KIT-Fakultätsräten der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bestellt. ²Er setzt sich aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 Landeshochschulgesetz i.V.m. § 14 a KIT-Gesetz zusammen. ³Der jeweilige KIT-Fakultätsrat der beiden KIT-Fakultäten

entsendet jeweils zwei Mitglieder, von denen mindestens ein Mitglied dem KIT-Dekanat der jeweiligen KIT-Fakultät angehören soll. ⁴Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei Sitzungen des interfakultativen Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 4 Promotionsberechtigte

(1) ¹Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 Landeshochschulgesetz iVm. § 14 a KIT-Gesetz, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken. ²Diese dürfen auch einer Hochschule außerhalb des Landes Baden-Württemberg oder einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören. ³Ebenso können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 55 Landeshochschulgesetz des KIT an Promotionsverfahren mitwirken.

(2) ¹Die Mitwirkung an Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-)Wissenschaftlern/ Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) gestattet werden, denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde. ²Das Verfahren sowie die Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““.

(3) ¹Als Betreuer/-in gemäß § 10 oder Referent/-in gemäß § 16 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden. ²Über deren Bestellung als Betreuer/-in entscheidet der interfakultative Promotionsausschuss anhand der fachlichen Eignung des Professors/ der Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für das betreffende Promotionsvorhaben durch Beschluss.

(4) ¹Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 Landeshochschulgesetz i.V.m. § 14 a KIT-Gesetz werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. ²Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren mitwirken. ³Dies gilt auch für Privatdozenten/Privatdozentinnen nachdem die Lehrbefugnis für das KIT nicht mehr besteht. ⁴§ 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“ bleibt unberührt.

(5) ¹Ist von einem/einer Promotionsberechtigten einer der beiden KIT-Fakultäten eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der jeweiligen KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von drei Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der jeweiligen KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. ²Der interfakultative Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten verlängern. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Eigenschaft als hauptberufliches Mitglied der jeweiligen KIT-Fakultät sowie in Bezug auf die Tätigkeit im Jülicher Modell an der jeweiligen KIT-Fakultät.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur interdisziplinären Promotion

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur interdisziplinären Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, dass der/die Kandidat/-in einen

1. Masterstudiengang,
2. Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder einen
3. auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in

- Betriebswirtschaftslehre
- Informatik
- Informationswirtschaft
- Mathematik
- Technische Volkswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsmathematik oder
- Digital Economics

mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

¹Die Zulassung zu einer interdisziplinären Promotion gemeinsam an der KIT-Fakultät für Mathematik und der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften setzt voraus, dass das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder Thema der Dissertation zu annähernd gleichen Teilen die Fachgebiete bzw. Disziplinen der beiden KIT-Fakultäten betrifft. ²Die Entscheidung hierüber obliegt dem interfakultativen Promotionsausschuss im Rahmen der Annahmeentscheidung nach § 11.

(2) ¹Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann vom interfakultativen Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in den in Absatz 1 genannten Fächern als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion anerkannt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. ²In diesen Fällen prüft der interfakultative Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. ³Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist schriftlich entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 14 beim Promotionsausschuss zu stellen.

(3) ¹Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, wird vom interfakultativen Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. ²In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Der interfakultative Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) ¹Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/ der Absolventin an die vom interfakultativen Promotionsausschuss bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. ²Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. ³Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

(5) ¹Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie eines Diplomstudienganges von Fachhochschulen oder Berufsakademien mit einem überdurchschnittlichen Abschluss in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anzuerkennenden Fächern können zur Promotion zugelassen werden. ²Zwei Promotionsberechtigte gemäß § 4 des KIT müssen sich zur Betreuung bereit erklärt haben und der/die Absolvent/-in muss in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 nachgewiesen haben, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach befähigt ist.

(6) ¹Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, beim interfakultativen Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen. ²Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation muss in den Fächern der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. ³Hierzu hat der/die Kandidat/-in erfolgreich Module bzw. Lehrveranstaltungen, deren Umfang insgesamt 60 Leistungspunkte nicht übersteigen darf, ein Seminar und vier mündliche Prüfungen gemäß Satz 6 zu absolvieren. ⁴Der interfakultative Promotionsausschuss setzt im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 die Inhalte der Leistungen gemäß Satz 3 fest. ⁵Das Seminar muss dem Fachgebiet zugeordnet sein, dem das Thema der Dissertation entstammt. ⁶In den Fächern gemäß Satz 2 ist jeweils eine unbenotete mündliche Prüfung erfolgreich abzulegen. ⁷Für die Leistungen gemäß Satz 3 gelten die Vorschriften der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unter der Maßgabe, dass Zweitwiederholungen von Prüfungen ausgeschlossen sind, sinngemäß. ⁸Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. ⁹Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation muss innerhalb von höchstens vier Semestern abgeschlossen sein. ¹⁰Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der interfakultative Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

(8) Der interfakultative Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erteilen und diese Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

¹Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. ²Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. ³Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

¹Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. ²Sie werden in die Arbeitsgruppe eines/einer der Betreuer/innen eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

¹Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. ²Auf die „Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“ wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

¹Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten im Sinne des § 4, der/die in der Regel Mitglied der KIT-Fakultät für Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften ist, wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung als Erstbetreuer/in mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz geschlossen. ²Der/die Zweitbetreuer/in muss die Promotionsvereinbarung mitunterzeichnen.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) ¹Ein/e Kandidat/in, welche/r die Zulassungsvoraussetzung nach § 5 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, muss bei dem interfakultativen Promotionsausschuss schriftlich die Annahme als Doktorand/in beantragen. ²Das Dekanat der KIT-Fakultät, dem der/die Erstbetreuer/in angehört, wird vom Vorsitzenden des interfakultativen Promotionsausschusses über den Antrag schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. den/die Nachweis/e gemäß § 5,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Kandidaten/der Kandidatin,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation sowie eine schriftliche Darlegung der Interdisziplinarität iSd. § 5 Absatz 1 Satz 2,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 4a dieser Promotionsordnung,

5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung im Sinne des § 10 und
6. den Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS)
7. eine Erklärung darüber, in welcher KIT-Fakultät der Kandidat/die Kandidatin ihre/seine mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das passive und aktive Wahlrecht, wahrnehmen wollen.

(3) ¹Der interfakultative Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags über die Annahme als Doktorand/in. ²Die Annahme als Doktorand/in ist diesem/dieser schriftlich bekanntzugeben. ³Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichten sich die KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften, zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(4) Der interfakultative Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht vorliegen,
2. das für die Dissertation gewählte Arbeitsgebiet oder Thema nicht in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften fällt oder keinen interdisziplinären, fachgebietsübergreifenden Ansatz iSd. § 5 Absatz 1 Satz 2 erkennen lässt oder wenn
3. ein Ablehnungsgrund nach § 15 Absatz 2 Satz 1 vorliegt.

¹Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die KIT-Fakultätsräte der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften. ²Dies ist dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. ³Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann vom interfakultativen Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 5 noch zu erfüllen sind. ²Die Erfüllung der Auflagen wird vom interfakultativen Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. ³Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom interfakultativen Promotionsausschuss zurückgenommen werden. ⁴Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

(6) ¹Wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Annahme als Doktorand/-in von diesem/dieser kein Promotionsgesuch gemäß § 14 gestellt, endet der Status als Doktorand/-in. ²Die Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 3 ist damit beendet. ³Der Status als Doktorand/-in kann vom interfakultativen Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin verlängert werden.

(7) ¹Kann ein/e Betreuer/in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der interfakultative Promotionsausschuss nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin nach Möglichkeit binnen eines Monats eine/n andere/n fachkompetenten Promotionsberechtigte/n gemäß § 4 als Betreuer/in. ²Der/die zu bestellende Betreuer/in soll Mitglied der KIT-Fakultät sein, der auch der/die ausgeschiedene Betreuer/in angehört.

¹In dem Fall, dass kein/e neue/r Betreuer/in aus der KIT-Fakultät die Betreuung übernehmen kann, kann ein/e externer Betreuer/in bestellt werden. § 10 bleibt unberührt.

§ 12 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss ein wissenschaftliches, interdisziplinäres Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zu annähernd gleichen Teilen behandeln. ²Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. ³Die Dissertation soll einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) ¹Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren. ²Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³Die Vorveröffentlichungen oder die zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/in alleinige/r Autor/in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. ⁴Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. ⁵Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Vorveröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. ⁶Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. ⁷Ist der Doktorand/die Doktorandin Mitautor/in gemäß Satz 3, ist die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 6 der Anlage 4b dieser Promotionsordnung zu versichern.

(4) ¹Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der interfakultative Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 13 Verfahren zur Überprüfung der Interdisziplinarität

(1) ¹Sofern der/die Betreuer/innen Zweifel an der interdisziplinären Entwicklung der Dissertation haben, teilen sie dies dem interfakultativen Promotionsausschuss mit. ²Dieser leitet das Verfahren zur Überprüfung der Interdisziplinarität (im Folgenden: Überprüfungsverfahren) ein und fordert den/die Doktorand/in auf, eine kurze Zusammenfassung, der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen im Hinblick auf die Dissertation vorzulegen, einschließlich einer Darstellung der Interdisziplinarität des Arbeitsgebietes. ³Diesem Bericht ist eine Stellungnahme der beiden Betreuer/innen beizufügen.

(2) ¹Der interfakultative Promotionsausschuss überprüft den interdisziplinären Ansatz auf Basis der vorgelegten Unterlagen iSd. Absatz 1.

¹Ist der interdisziplinäre Charakter des Promotionsvorhabens iSd. § 12 Absatz 1 gewahrt, wird das Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung fortgeführt.

¹Liegt der Schwerpunkt der bisherigen Leistungen in dem monodisziplinären Fachgebiet der KIT-Fakultät für Mathematik oder der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, entscheidet der interfakultative Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Doktorand/in darüber, ob das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der KIT-Fakultät für Mathematik oder nach der Promotionsordnung der KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung fortgeführt werden soll.

¹Über die Abgabe des Promotionsverfahrens entscheidet der interfakultative Promotionsausschuss durch Beschluss, der der Zustimmung des/der Doktoranden/in und des Promotionsausschusses derjenigen KIT-Fakultät, an dem das Promotionsverfahren fortgesetzt werden soll,

bedarf. ²Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. ³Mit der Zustimmung über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens gilt der/die Doktorand/in als angenommen. ⁴In diesem Fall erlischt die Annahme durch den interfakultativen Promotionsausschuss.

§ 14 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. ²Der Antrag ist schriftlich an den interfakultativen Promotionsausschuss zu richten. ³Das Dekanat der KIT-Fakultät, dem der/die Erstbetreuer/in angehört, wird vom Vorsitzenden des interfakultativen Promotionsausschusses über den Antrag schriftlich in Kenntnis gesetzt. ⁴Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist nicht erforderlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1 bis 2,
2. die Dissertation in fünffacher Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung,
4. ein vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 4b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ beachtet wurden,
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers/der Bewerberin,
7. eine Erklärung im Sinne des § 18 Absatz 9 Satz 2, ob bei der mündlichen Prüfung die Fakultätsöffentlichkeit zugelassen werden soll,
8. die Promotionsurkunde, sofern dem/der Doktorand/-in bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

(3) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal, frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren, einreichen.

(4) ¹Solange kein ablehnendes Gutachten eines Referenten/einer Referentin über die Dissertation vorliegt, kann der/die Doktorand/-in das Promotionsgesuch zurückziehen. ²In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

§ 15 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Der interfakultative Promotionsausschuss prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der beiden beteiligten KIT-Fakultäten fällt sowie einen interdisziplinären Charakter aufweist. ²Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird das Verfahren vom interfakultativen Promotionsausschuss eröffnet, es sei denn, er beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. ³Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der interfakultative Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. sich kein/e Promotionsberechtigte/r im Sinne des § 4 der einer der beiden KIT-Fakultäten für Mathematik oder für Wirtschaftswissenschaften angehört, für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,

2. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
3. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
4. Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen,
5. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
6. dem/der Antragsteller/-in bereits der gemäß § 2 Absatz 1 angestrebte akademische Grad verliehen wurde oder wenn
7. ein Vertragsverhältnis des Antragstellers/der Antragstellerin zu einem/einer gewerblichen Promotionsberater/-in besteht oder bestand.

¹Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch beide KIT-Fakultätsräte. Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 Anwendung.

§ 16 Interfakultativer Prüfungsausschuss

(1) ¹Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der interfakultative Promotionsausschuss den interfakultativen Prüfungsausschuss. ²Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Referenten/Referentinnen und jeweils einem weiteren promotionsberechtigten Mitglied der KIT-Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.

(2) Vorsitzender des interfakultativen Prüfungsausschusses ist der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Stellvertreter/-in.

(3) ¹Es werden zwei Referenten/Referentinnen bestellt, jeweils eine/r von den beiden beteiligten KIT-Fakultäten. ²Als Referent/-in kann jede/r fachlich zuständige Promotionsberechtigte im Sinne des § 4 bestellt werden. ³Die Einschränkung des § 7 Absatz 3 der „Verfahrensordnung des KIT zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ findet keine Anwendung. ⁴Der/die Vorsitzende des interfakultativen Prüfungsausschusses darf nicht zum Referenten/zur Referentin bestellt werden. ⁵Zusätzlich zu den zwei Referent/innen aus den KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften, kann ein/e weiter/e externe/r Referent/in zugelassen werden.

(4) Unter den Referenten/Referentinnen soll mindestens eine/r sein, die/der bei keiner der in die Dissertation einbezogenen Veröffentlichungen des/der Doktoranden/Doktorandin Mitautor/-in ist.

§ 17 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jeder Referent/ jede Referentin legt dem Promotionsausschuss spätestens drei Monate nach Erhalt der Dissertation jeweils ein unabhängiges und begründetes Gutachten über die Dissertation vor.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation darf lauten:

1,0 = „magna cum laude“ („sehr gut“)

2,0 = „cum laude“ („gut“)

3,0 = „rite“ („genügend“).

¹Zur differenzierten Bewertung der Leistung können Zwischenwerte durch Erhöhung oder Verringerung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. ²Eine Note für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann nicht besser als 1,0 und nicht schlechter als 3,0 sein.

(3) ¹Bei herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender mündlicher Prüfung, die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ („summa cum laude“) zu bewerten. ²Sind gemäß § 16 Absatz 3 zwei Referenten/Referentinnen bestellt und schlagen beide in ihren Gutachten das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vor, bestellt der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses auf Vorschlag des interfakultativen Prüfungsausschusses eine/n weitere/n Referenten/ Referentin, der/die dann auch Mitglied des interfakultativen Prüfungsausschusses ist. ³Dieser darf nicht Mitglied der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sein.

(4) ¹Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses den Promotionsberechtigten gemäß § 4 der KIT-Fakultäten für Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten der Referenten/Referentinnen den Promotionsberechtigten beider KIT-Fakultäten vierzehn Tage im jeweiligen KIT-Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. ²Innerhalb dieser Frist können Promotionsberechtigte gemäß § 4 einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Einspruch zur Dissertation und deren Beurteilung erheben.

(5) Haben alle Referenten/Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen wird wie folgt verfahren:

1. Ist kein Einspruch erhoben worden, stellt der/die Vorsitzende des interfakultativen Prüfungsausschusses die Annahme der Dissertation und als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Referenten/Referentinnen fest.
2. Ist ein Einspruch erhoben worden, entscheidet der interfakultative Prüfungsausschuss, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Der interfakultative Prüfungsausschuss kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bewertung gemäß Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(6) ¹Wird die Dissertation von einem Referenten/einer Referentin, nicht jedoch von dem anderen Referenten/Referentinnen, abgelehnt, bestellt der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 4 als weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann auch dem Prüfungsausschuss angehört. ²Diese/r muss grundsätzlich Mitglied der KIT-Fakultät sein, dessen Mitglied der/die Referent/in ist, der die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat. ³Als weitere/r Referent/in kommt auch eine externe Person aus dem Fachgebiet in Betracht, dem der/die Referent/in zuzuordnen ist, der/die die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat. ⁴In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 4 Satz 1 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. ⁵Ist kein Einspruch erhoben worden, beschließt der Prüfungsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ⁶Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. ⁷Beschließt der Prüfungsausschuss die Annahme der Dissertation, wird als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Referenten/Referentinnen festgestellt. ⁸Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 5 Ziffer 2 Sätze 1, 3 bis 5 Anwendung.

(7) ¹Empfehlen die Referenten/Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und ist kein Einspruch erhoben worden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. ²Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung. ³Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Ziffer 2 Sätze 4 und 5 Anwendung. ⁴Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 5 Ziffer 2 Sätze 1, 3 bis 5 Anwendung.

(8) ¹Hat ein/e Referent/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Empfehlung zur Annahme der Dissertation beantragen. ²Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

ses fordert den Doktoranden/ die Doktorandin auf, die Dissertation nach Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb von höchstens sechs Monaten erneut vorzulegen. ³Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist gemäß Satz 2 in begründeten Ausnahmefällen um drei Monate verlängern. ⁴Hält der/die Doktorand/-in die Frist für die erneute Vorlage der Dissertation nicht ein oder werden die festgestellten Mängel nicht vollständig beseitigt, gilt die Dissertation von dem/der Referent/-in gemäß Satz 1 als zur Ablehnung empfohlen. ⁵Wird die Frist für die erneute Vorlage der Dissertation eingehalten und wurden die festgestellten Mängel vollständig beseitigt, ist Grundlage für die Bewertung der Dissertation deren zuerst vorgelegte Fassung, wobei der im Rahmen der Mängelbeseitigung selbstständig erbrachte Anteil des Doktoranden/ der Doktorandin zu berücksichtigen ist. ⁶Die Dissertation ist nach Anhörung und Zustimmung der Referenten/Referentinnen zur durchgeführten Mängelbeseitigung durch den Referenten/die Referentin gemäß Satz 1 zur Annahme gemäß Absatz 1 Satz 2 empfohlen.

(9) ¹Die Referenten/Referentinnen genehmigen die Dissertation für die Veröffentlichung. ²Hat ein/e Referent/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen und ist zugleich kein Fall des Absatzes 8 gegeben, kann er/sie die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen. ³Ansonsten gilt die begutachtete Fassung der Dissertation für die Veröffentlichung genehmigt.

(10) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/ der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des interfakultativen Promotionsausschusses gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 bekannt zu gegeben. ²Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. ³Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(11) Ein/-e Referent/-in, welche/r die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann verlangen, dass er/sie in der Veröffentlichung der Dissertation nicht genannt wird.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses Termin und Ort der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 stattfinden. ³Termin und Ort der mündlichen Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 16 werden dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. ⁴Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. ⁵Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/ der Doktorandin festgesetzt werden.

(2) ¹Ergibt sich, dass einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich ist, so bestellt der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 4 als Vertreter/-in, der/die anstelle des verhinderten Mitgliedes an der mündlichen Prüfung mitwirkt. ²Die geänderte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen. ³In den Fällen des Satzes 1 kann der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss anstatt der Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Termin der mündlichen Prüfung festlegen; Absatz 1 Sätze 2 bis 5 finden Anwendung.

(3) Zur mündlichen Prüfung sind außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einzuladen:

1. der/die Präsident/-in und die KIT-Dekan/innen der anderen KIT-Fakultäten,

2. die Promotionsberechtigten gemäß § 4 der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften; „KIT Associate Fellows“ nur, wenn es sich bei dem Doktoranden/der Doktorandin um ein Mitglied der eigenen (Nachwuchs-) Gruppe handelt.

(4) ¹Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. ²Er/sie sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und führt ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der mündlichen Prüfung festgehalten wird. ³Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung dauert insgesamt etwa eine Stunde und fünfzehn Minuten. ²Sie besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin über seine/ihre Dissertation und einer etwa 45-minütigen Aussprache (Disputation) mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den anwesenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen gemäß Absatz 3, in der der/die Kandidat/-in nachweisen muss, dass er/sie das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, beherrscht. ³Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Dissertation.

(6) ¹Die mündliche Prüfung soll in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

(7) ¹Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung erörtern die Mitglieder des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin. ²Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses vergibt unabhängig eine Note gemäß § 17 Absatz 2; für eine nicht genügende Leistung wird die Note „nicht genügend (4,0)“ vergeben.

(8) ¹Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 7 Satz 2 gebildet. ²Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn diese Note 3,0 oder besser beträgt.

(9) ¹Bei dem Vortrag und der Disputation, nicht jedoch bei der Erörterung und Beurteilung der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 7 und der Gesamtnote für die Promotion gemäß § 21, können Mitglieder der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften, sofern sie nicht bereits aufgrund von Absatz 3 teilnahmeberechtigt sind, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze teilnehmen. ²Aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ausgeschlossen werden.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Kandidat/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres seit Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 bekanntgegeben. ²Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 1 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 4 Anwendung. ³Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der interfakultative Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

§ 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Nimmt der/die Doktorand/in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Ist der/die Kandidat/in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung auf schriftlichen Antrag durch den interfakultativen Promotionsausschuss genehmigt. ²Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. ³Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(3) ¹Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. ²Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden Anwendung.

§ 21 Gesamtnote für die Promotion und Bestimmung des zu verleihenden Doktorgrades

(1) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion festgestellt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt den zu verleihenden Doktorgrad (Doktor/-in der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.), Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktor/-in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)) anhand der schwerpunktmäßigen Inhalte der Dissertation, dem fachlichen Hintergrund der Betreuenden und dem fachlichen Hintergrund des/der Doktorand/-in.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation und der Endnote der mündlichen Prüfung, wobei die Dissertation das Gewicht 2 und die mündliche Prüfung das Gewicht 1 erhält. ²Als Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden dabei die ungerundeten arithmetischen Mittel nach § 17 Absätze 5, 6 oder 7 und § 18 Absatz 8 Satz 1 verwendet. ²Ergibt sich ein Mittelwert, der weniger als 0,5 größer als eine ganze Zahl ist, wird die Note auf die ganze Zahl abgerundet; ergibt sich ein Mittelwert, der mehr als 0,5 größer als eine ganze Zahl ist, wird die Note auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet; bei einem Mittelwert, der um genau 0,5 von einer ganzen Zahl abweicht, wird abgerundet. ³Die Gesamtnote für die Promotion lautet bei einem gewichteten und gemäß Satz 3 gerundeten Mittel von

1 = „magna cum laude“ („sehr gut“)

2 = „cum laude“ („gut“)

3 = „rite“ („bestanden“)

(3) ¹Bei herausragenden Leistungen kann die Gesamtnote „summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)“ erteilt werden, sofern der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt. ²Andernfalls wird die Gesamtnote gemäß Absatz 2 festgestellt.

(4) Die Gesamtnote für die Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar nach der Feststellung der Gesamtnote von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses erlässt gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit den Inhalten nach Absatz 4.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin wird von den beiden beteiligten KIT-Fakultäten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von der Doktorandin/dem Doktoranden in einer von den Referenten/ Referentinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgenannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der KIT-Bibliothek abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der KIT-Bibliothek bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der KIT-Bibliothek,
- b) zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

¹Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die KIT-Bibliothek eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) ¹Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. ²Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c oder d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von den KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. ³Genehmigen die Referenten/Referentinnen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

(3) ¹In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a überträgt der/die Doktorand/in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KIT-Bibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ²Die KIT-Bibliothek überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der KIT-Bibliothek gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. ³Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b überträgt der/die Doktorand/in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) ¹In begründeten Einzelfällen können bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der/die Vorsitzende des interfakultativen Promotionsausschusses die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. ²Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabeforderungen vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin durch die KIT-Bibliothek vorgenommen werden können. ³Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem /der Vorsitzenden des interfakultativen Promotionsausschusses schriftlich bescheinigt. ⁴Ein Sperrvermerk kann für die Dauer

von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der KIT-Bibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. ⁵Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. ⁶Die KIT-Bibliothek vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(6) Der/die Doktorand/in muss schriftlich gegenüber der KIT-Bibliothek erklären, dass die eingereichte Fassung mit der von den Referenten/Referentinnen gemäß § 17 Absatz 9 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

(7) ¹Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. ²Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. ³Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung ist der KIT-Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) ¹Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von den KIT-Dekan/innen der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. ²Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 1.

(2) ¹Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. ²Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die Amtsbezeichnungen, akademischen Grade, Titel und Namen der Referenten und Referentinnen. ³Es wird von den KIT-Dekan/innen der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften versehen.

(3) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die KIT-Dekan/innen vollzogen. ²Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 22 erfolgt sind. ³Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie etwa „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 24 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Kandidat/-in beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann der interfakultative Promotionsausschuss das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen erklären. ²Die KIT-Dekan/-innen unterrichten den Präsidenten/die Präsidentin von diesem Beschluss.

(2) ¹Der Doktorgrad kann vom interfakultativen Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. ²Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(3) Vor der Beschlussfassung des interfakultativen Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Belastende Entscheidungen des interfakultativen Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 2 sind dem/der Betroffenen schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(5) Die Rückgabe der Promotionsurkunde richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 25 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes der KIT-Fakultäten für Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften können die beiden beteiligten KIT-Fakultäten an Personen, die nicht dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder einem seiner Organe angehören, für deren besondere wissenschaftliche Leistungen um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) bzw. einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) verleihen.

(2) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit den KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit dem Präsidium. ²Die KIT-Fakultätsräte beraten über den Vorschlag in zwei Lesungen. ³Zur Vorbereitung bilden sie eine beratende Kommission aus mindestens vier Mitgliedern unter paritätischer Besetzung aus den KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften. ⁴Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des KIT-Fakultätsräte.

(3) ¹Die Ehrenpromotion vollziehen die KIT-Dekan/innen durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste der/des Promovierten hervorgehoben werden. ²Die Urkunde wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin und von den KIT-Dekan/innen unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) versehen.

§ 26 Doktorjubiläum

¹Die KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften können eine von ihnen auf der Grundlage dieser Promotionsordnung verliehene Promotionsurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. ²Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. ³Die Entscheidung hierüber treffen beide KIT-Fakultätsräte.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Februar 2025

gez.

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)*

Anlage 1**Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

verleiht durch die
awards in the

KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
KIT Department of Economics and Management

und die
and the

KIT-Fakultät für Mathematik
KIT Department of Mathematics

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

**Doktors/Doktorin der Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. pol.) /
Doktors/Doktorin der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.) /
Doktors/Doktorin der Naturwissenschaften
(Dr. rer.nat.)**

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Disserta-
tion
*after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the
regular doctoral procedure and by his/her thesis*

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Präsident/-in des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)

Dekan/-in der KIT-Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften

Dekan/-in der KIT-Fakultät für
Mathematik

Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 15 Absatz 2 Ziffer 3 der interfakultativen Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie für die KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 3

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/-in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 4a**Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 4 der interfakultativen Promotionsordnung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirt-
schaftswissenschaften**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.^{1*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

5. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{1*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 4b

Versicherung gemäß § 15 Absatz 2 Ziffer 5 der interfakultativen Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultäten für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.^{1*}

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

5. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

6. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben:^{1*}

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

ist dieser Erklärung beigelegt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

^{1*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

7. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden

an der
Universität:
Fakultät:
als

eingereicht.^{1*}

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

^{1*} Zu streichen, sofern nicht zutreffend